

# Satzung

## der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 51: Löhrrstraße/Löhr Rondell/Hohenfelder Straße

### (Änderung Nr. 16 im vereinfachten Verfahren)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 10 ~~sowie des § 214 Abs. 4~~ des Baugesetzbuches -BauGB- ~~in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Bebauungsplan Nr. 51 wird im Wege des vereinfachten Verfahrens geändert und ergänzt. Die Satzung besteht aus dem Text und dem beigefügten Lageplan, aus dem sich der Geltungsbereich der Satzung ergibt.

#### § 2

##### Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

#### Festsetzungen nach § 9 BauGB

##### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                           |                      |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1.  | <b>Öffentliche Verkehrsflächen</b>                                                                                                                                                                                                                        | § 9 (1) Nr. 11 BauGB |
| 1.3 | Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ ist ein Lieferverkehr in der Zeit zwischen 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist. |                      |
| 1.4 | Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ ist Fahrrad- und Linienbusverkehr innerhalb der durch Straßenverkehrsrecht angeordneten Flächen der Fahrbeziehung Hohenfelder Straße – Schloßstraße zugelassen.                      |                      |

#### § 3

##### In-Kraft-Treten

~~Diese Satzung~~ Der Bebauungsplan tritt ~~gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.10.2009~~ mit der *ortsüblichen* Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). *Gleichzeitig treten die, dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.*

Ausgefertigt  
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz  
  
Oberbürgermeister